

SATZUNG

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 206 „Gewerbegebiet an der Raiffeisenstraße“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 1

Anordnung der Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 29.07.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 206 „Gewerbegebiet an der Raiffeisenstraße“ wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre bezieht sich auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2164/21, 2164/7, 2164/47, 2164/26, 2164/57, 2164/59, 2164/19, 2164/45, 2164/4, 2164/61, 2164/49, 2164/9, 2164/18, 2164/54, 2164/23, 2164/16, 1150/4, 2164/22, 2164/60, 2164/24, 2164/69, 2164/17, 2164/55, 2164/10, 2164/62, 2164/48, 2164/41, 2164/5, 2164/50, 2164/43, 2164/63, 2164/15, 2164/8, 2164/70, 2164/25, 2164/20, 2164/13, 2164/14, 2164/58, 2164/6, 2164/44, 2164/51, 2164/53, 1150/5 und 2164/27 sowie die Teilflächen der Fl.Nrn. 1115 und 1115/7 Gemarkung Pfaffenhofen und stellt sich im Übersichtsplan wie folgt dar:



Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

[1] In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich dürfen:

- a) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, das sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt werden bzw. dürfen bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

[2] Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Entschädigungsansprüche

Auf die Voraussetzung für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm nach § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 27.07.2026

gez.

Thomas Herker
Erster Bürgermeister